

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Willi Bräse, Dr. Ernst Dieter Rossmann, Dr. Hans-Peter Bartels, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/567 –**

Evaluation des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes**Vorbemerkung der Fragesteller**

Im Rahmen der Novelle des Berufsbildungsgesetzes 2005 (BBiG) ist gemäß § 43 Absatz 2 BBiG zur Kammerabschlussprüfung auch zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz entspricht. Die Länder selbst können durch Verordnung festlegen, welche vollzeitschulischen Bildungsgänge generell einer Ausbildung nach dem BBiG entsprechen. Ziel der Neuregelung war, dass die bisher recht unterschiedlichen schulischen Ausbildungsgänge der Länder angeglichen und an den bundeseinheitlichen Standards der Kammerberufe – die in bundesweit gültigen Ausbildungsvorschriften geregelt sind – zu orientieren. Auf die Weise sollten so genannte Warteschleifen verhindert bzw. wenigstens reduziert werden. Die Verordnungsermächtigung an die Länder wurde bis zum 1. August 2011 befristet.

In den Anträgen „Neue Dynamik für Ausbildung“ (Bundestagsdrucksache 16/543) und „Junge Menschen fördern – Ausbildung schaffen und Qualifizierung sichern“ (Bundestagsdrucksache 16/5730) hatte der Deutsche Bundestag u. a. an die Länder appelliert, die Möglichkeiten der vollzeitschulischen Berufsausbildung mit Anspruch auf Zulassung zur Kammerprüfung zu nutzen, um Warteschleifen für Jugendliche zu vermeiden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

§ 43 Absatz 2 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG 2005) bestimmt wie der frühere § 40 Absatz 3 BBiG (alt), dass zur Kammerabschlussprüfung auch zuzulassen ist, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet wurde, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG entspricht. Neu aufgenommen wurde im Rahmen der BBiG-Novelle 2005 die bis zum 1. August 2011 befristete Ermächtigung an die Länder, durch eigene Verordnung festzulegen, welche vollzeitschulischen Bildungsgänge generell einer Ausbildung nach dem BBiG entsprechen (§ 43 Absatz 2 Satz 3 und 4 BBiG). Ferner hat die BBiG-

Novelle für die Einzelfallprüfung i. S. v. § 43 Absatz 2 Satz 1 BBiG, die in den meisten Ländern nach wie vor im Vordergrund steht, zur Förderung einer einheitlichen und transparenten Rechtsanwendung einen konkreten Maßstabskatalog für berücksichtigungsfähige, vergleichbare Berufsbildungsgänge eingeführt, vgl. § 43 Absatz 2 Satz 2 BBiG.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat im Jahr 2009 eine Teilevaluation der Novelle des Berufsbildungsgesetzes durchgeführt. Dazu wurde ein Fragenkatalog an die Länder und Sozialpartner gerichtet, der auch den Erfolg und die Perspektiven der befristeten Ermächtigung an die Länder gemäß § 43 Absatz 2 BBiG im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung umfasste.

1. Welche Initiativen hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gegenüber den Ländern ergreifen, um den Wunsch des Deutschen Bundestages nach Nutzung der Möglichkeiten der vollzeitschulischen Berufsausbildung mit Anspruch auf Zulassung zur Kammerprüfung zu unterstützen?

Mit der Neuregelung des § 43 Absatz 2 BBiG wurde die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Schulen und sonstigen Einrichtungen dem BBiG entsprechende Bildungsgänge bieten, vom Bund auf die Länder übertragen. Die Vorschrift führt die Entscheidungsgewalt über die Einrichtung voll qualifizierender schulischer Angebote und die Verantwortung für die Einordnung dieser Angebote zusammen.

Die Novelle ermöglicht es den Ländern, in eigener Verantwortung und nach eigenem Bedarf neue Modelle zu entwickeln, die im Falle der Bewährung übertragen werden können. Ferner sollte die Rechtsanwendung durch den neuen Maßstabskatalog in § 43 Absatz 2 Satz 2 BBiG transparenter und nachvollziehbarer gestaltet werden.

Das BMBF hat die Umsetzung dieser Neuregelung seit ihrem Inkrafttreten aufmerksam verfolgt und in den einschlägigen Gremien (Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung – BIBB, Bund-Länder-Ausschuss „Berufliche Bildung“) thematisiert.

Das BMBF hat darüber hinaus über das Ausbildungsstrukturprogramm JOBSTARTER die Umsetzung des novellierten § 43 Absatz 2 BBiG unterstützt. Initiativen zur Verbesserung des Zugangs von Absolventen und Absolventinnen vollzeitschulischer Ausbildungsgänge zur Kammerprüfung gemäß § 43 Absatz 2 BBiG sind nach den JOBSTARTER-Förderrichtlinien seit 2005 förderfähig. Insgesamt wurden neun Projekte mit dem Schwerpunkt § 43 Absatz 2 BBiG in die Förderung aufgenommen. Hervorzuheben ist ein Projekt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kooperation mit den anderen vier Bezirksregierungen im Land Nordrhein-Westfalen, durch das über 1 700 – zuvor unversorgte – Jugendliche einen Ausbildungsplatz erhalten konnten und somit eine schulische Berufsausbildung mit betrieblichem Anteil und anschließender Kammerprüfung absolvieren können. Weitere Projekte gibt es in den Ländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Thüringen und Baden-Württemberg. Die Projekte haben zum Ziel, regional- und branchenspezifische Defizite bei betrieblichen Ausbildungsangeboten auszugleichen und gleichzeitig die Zahl der Jugendlichen in Warteschleifen abzubauen.

2. Wie viele zusätzliche Abschlüsse sind durch die Einführung des § 43 Absatz 2 BBiG zu verzeichnen (Aufschlüsselung nach Bundesländern und Jahr)?

Die Möglichkeit einer Zulassung zur Kammerprüfung nach Absolvieren einer vollzeitschulischen Berufsausbildung als Einzelfallentscheidung war auch schon

vor der BBiG-Novelle gegeben. Daher können durch den neuen § 43 Absatz 2 BBiG zusätzliche Abschlüsse nur bei Nutzung des neuen Instrumentes von Rechtsverordnungen der Länder zu verzeichnen sein.

Als Ergebnis der im vergangenen Jahr durchgeföhrten Teilevaluation der BBiG-Novelle haben bislang drei Länder, nämlich Bayern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen, Rechtsverordnungen gemäß § 43 Absatz 2 BBiG erlassen.

In Bayern wurde durch die „Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsge- setzes und der Handwerksordnung“ vom 24. Juli 2007 die bestehende Rechtslage fortgeschrieben, d. h. es wurden zehn Ausbildungsgänge ausgewählt, für die es bereits vor der BBiG-Novelle die Möglichkeit der Zulassung zur Kammerprü- fung gab.

In Nordrhein-Westfalen hat die Umsetzung der „Berufskolleganrechnungs- und Zulassungsverordnung“ vom 16. Mai 2006 im Jahr 2007 zur Inanspruchnahme von 723, in 2008 zu 629 sowie in 2009 zu 589 vollzeitschulischen Ausbildungspätzen geföhrzt, die zu einem Kammerabschluss führen sollen. Eine statistische Auswertung der im Jahr 2009 erfolgten ersten Abschlüsse ist noch nicht erfolgt.

Nach Auskunft des Landes Thüringen wurden auf der Grundlage der „Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Bildungsgängen“ vom 30. November 2006, die sechs Ausbildungsgänge umfasst, im Jahr 2007 219 vollzeitschulische Aus- bildungspätze, im Jahr 2008 268 sowie im Jahr 2009 188 Ausbildungspätze be- setzt. Angaben über die im Jahr 2009 abgelegten ersten Abschlüsse liegen dem BMBF noch nicht vor.

In Mecklenburg-Vorpommern und Hessen ist der Erlass von Verordnungen ge- plant bzw. wird diskutiert.

Die übrigen Länder haben von der Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht und sich zum Teil entsprechend bisheriger Praxis anderer geeigneter Instrumente bedient, um Bildungsleistungen der vollzeitschulischen Berufs- bildung für eine Kammerprüfung zugänglich zu machen, z. B. die sog. Externen- zulassung nach § 45 Absatz 2 BBiG (u. a. Sachsen und Schleswig-Holstein) oder unmittelbare Vereinbarungen zwischen Bildungsträgern und Kammern, etwa in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen und Rheinland-Pfalz sowie in neuen Bundesländern im Rahmen des Sonderprogramms Ost. In jedem Fall bleibt auch eine Einzelfallprüfung gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG mög- lich.

Der Datenreport zum Berufsbildungsbericht der Bundesregierung weist aus, wie viele Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung an Berufsfachschulen in Berufen nach BBiG/HwO begonnen haben (vgl. Datenreport zum Berufsbildungsbe- richt 2009, Seite 194). Die Zeitreihe deutet nicht auf eine zunehmende Bedeu- tung dieses Ausbildungsweges hin, eher auf einen tendenziellen Rückgang.

3. Wie viele Ausbildungsabschlüsse konnte das Bundesland Thüringen, das laut Evaluation der Möglichkeit einer Zulassung aufgrund von § 45 BBiG den Vorzug gibt, darüber zusätzlich generieren?

Nach Auskunft des Landes Thüringen konnten auf der Grundlage von § 45 Absatz 2 BBiG (sog. Externenprüfung) im Jahr 2007 39, im Jahr 2008 132 und im Jahr 2009 127 zusätzliche Ausbildungsabschlüsse vermittelt werden.

4. Wie ist die abschließende Position des BMBF zur Verlängerung der Geltungsdauer des § 43 Absatz 2 BBiG im Hinblick auf eine Verlängerung der Verordnungsermächtigung an die Länder über den 1. August 2011 hinaus?

Die Abfrage des BMBF hat ergeben, dass bis auf Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern alle übrigen Länder eine Verlängerung der Geltungsdauer des § 43 Absatz 2 Satz 3 und 4 BBiG über den 1. August 2011 hinaus für nicht erforderlich halten, und zwar in abgestimmten Positionen von Wirtschafts-, Kultus- und Arbeitsressorts. Es ist nicht erkennbar, dass die Länder weitere innovative und übertragbare Modelle der Zulassung im Wege der Rechtsverordnung gemäß § 43 Absatz 2 Satz 3 und 4 BBiG entwickeln oder erproben wollen bzw. müssten.

Für eine Verlängerung der Verordnungsermächtigung im BBiG ist vor diesem Hintergrund keine ausreichende Unterstützung der wesentlichen Akteure zu erwarten. Ein sachlicher Grund – z. B. Spielraum zur Entwicklung weiterer Modelle – ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Bei einem Außerkrafttreten der Verordnungsermächtigung an die Länder in § 43 Absatz 2 Satz 3 und 4 BBiG am 1. August 2011 werden auch weiterhin praxistaugliche Instrumente für die Zulassung zur Kammerprüfung für Absolventen vollzeitschulischer Bildungsgänge zur Verfügung stehen, nämlich Vereinbarungen zwischen Bildungseinrichtungen und den jeweiligen Kammern über die Zulassungsfähigkeit im Einzelfall gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 BBiG sowie die sog. Externenzulassung nach § 45 Absatz 2 BBiG.

5. Hält das BMBF es für notwendig – um zu einer abschließenden Positionierung hinsichtlich einer Verlängerung der Geltungsdauer des § 43 Absatz 2 BBiG zu gelangen – eine bundeslandbezogene Evaluation zu initiieren?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Das BMBF hat bereits im Jahr 2009 eine Abfrage unter allen Ländern durchgeführt, und zwar zur Nutzung der Verordnungsermächtigung in § 43 Absatz 2 BBiG und zu Perspektiven bzw. Einschätzungen der Länder in Bezug auf deren Befristung.

6. Welche Fakten und Grundlagen werden mit welcher Gewichtung für eine Entscheidung hinsichtlich einer Verlängerung der Geltungsdauer des § 43 Absatz 2 BBiG im BMBF herangezogen?

Die Geltungsdauer der Delegation auf die Länder wurde im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die Situation auf dem Ausbildungsmarkt bis zum 1. August 2011 befristet. Weiterhin muss die Bereitschaft der Länder zur Nutzung dieser Ermächtigung berücksichtigt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Hat sich nach Ansicht des BMBF die anfängliche Befürchtung bewahrheitet, dass die betriebliche Bildung durch die Einführung des § 43 Absatz 2 BBiG zurückgedrängt und sich gleichzeitig die Neugründungen von beruflichen Schulen in freier Trägerschaft sowie die Einrichtung neuer Bildungsgänge an beruflichen Schulen in freier Trägerschaft erhöhen würde?

In der Abfrage des BMBF wurden die Länder und Sozialpartner auch um ihre Bewertung der Konkurrenz privater schulischer Bildungsanbieter mit Ausbildungsbetrieben im Rahmen von § 43 Absatz 2 BBiG gebeten. Das Land Berlin vermittelte dabei die folgende Einschätzung: Auch ohne eine eigene Verordnung gemäß

§ 43 Absatz 2 Satz 3 BBiG träten dort private Anbieter (Bildungsträger und Privatschulen) nun vermehrt auf; dies habe zu Mehraufwand der Kammern bei der Prüfung der Gleichwertigkeitskriterien geführt. Es wurde befürchtet, dass Praktikanten, die von privaten Bildungsanbietern in die Betriebe vermittelt werden, normale betriebliche Ausbildungsplätze verdrängen könnten (z. B. Friseurhandwerk).

Von den übrigen Ländern wurden keine Probleme mit privaten Anbietern gemeldet. Die Bundesregierung sieht die in der Frage wiedergegebenen Befürchtungen nicht als in der Praxis bestätigt an.

8. Wie hat sich die Zahl der beruflichen Schulen in freier Trägerschaft bzw. der Einrichtung neuer Bildungsgänge an beruflichen Schulen in freier Trägerschaft seit der Gesetzesnovelle entwickelt (Aufschlüsselung nach Jahren/Bundesländer)?

Es existiert kein spezifischer Datenbestand, der die in verschiedensten Rechtsformen agierenden Anbieter vollzeitschulischer Berufsbildungsgänge in Berufen nach BBiG oder HwO verlässlich abdecken kann. BMBF hat Ende des Jahres 2009 ein Gutachten zum gegenwärtigen Angebot und zur Nutzung teilnehmerfinanzierter Ausbildungsangebote bei privaten Bildungsträgern in anerkannten BBiG/HwO-Berufen vergeben. Ergebnisse dieses Gutachtens sollen im 1. Halbjahr 2010 vorliegen.

9. Wird das BMBF das Bundesinstitut für Berufsbildung auffordern, eine Empfehlung zur einheitlichen Anwendung der Regelungen für die Zulassung von Absolventen schulischer Berufsausbildungsgänge zur Kammerprüfung – wie vom Deutschen Bundestag gefordert – abzugeben?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wann?

Nein. Die Mehrzahl der Länder hält eine Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur einheitlichen Anwendung der neuen Regelungen für die Zulassung von Absolventen schulischer Berufsausbildungsgänge zur Kammerprüfung für nicht notwendig. Die Bundesregierung sieht ebenfalls entscheidende Vorteile darin, den Gestaltungsspielraum für vor Ort bewährte Lösungen nicht einzuschränken.

10. Strebt das BMBF eine Verlängerung des Ausbildungspaktes über das Jahr 2010 hinaus an?

Ja

11. Hat das BMBF bereits Gespräche mit den Paktpartnern zur Verlängerung des Ausbildungspaktes über das Jahr 2010 hinaus aufgenommen?

Vorbereitende Gespräche zur inhaltlichen und organisatorischen Fortentwicklung des Ausbildungspaktes haben die zuständigen Bundesministerien mit den Paktpartnern im Januar 2010 im Pakt-Arbeitsausschuss geführt. Am 10. Februar 2010 hat sich der Pakt-Lenkungsausschuss auf eine Verlängerung des Ausbildungspakts verständigt.

12. Welche Maßnahmen müssen unter der Voraussetzung der Verlängerung des Ausbildungspaktes über das Jahr 2010 hinaus nach Ansicht des BMBF neu gesetzt bzw. besser ausgerichtet werden?

Der Ausbildungspakt sollte mit den bisherigen Schwerpunktsetzungen auf Ausbildung und Fachkräftenachwuchs fortgesetzt und dabei stärker auf bestimmte Zielgruppen wie Altbewerber und Jugendliche mit Migrationshintergrund fokussiert werden.

13. Welche konkreten Maßnahmen wird das BMBF ergreifen, damit mehr ausbildungsfähige Unternehmen ausbilden, um einem zukünftigen Fachkräftemangel entgegenzuwirken?

Das BMBF hat bereits seit 2006 das Programm JOBSTARTER aufgelegt und dadurch rund 42 200 Ausbildungsplätze akquiriert, davon entsprechen 27 500 dem Kriterium der Zusätzlichkeit (neu eingeworbene betriebliche Ausbildungsplätze z. B. bei Betrieben, die bislang nicht ausgebildet haben oder ihre Ausbildungsleistung erhöht haben). Von den 42 200 Ausbildungsplätzen konnten bisher 28 600 passgenau besetzt werden. Im Jahr 2010 werden die Projekte der fünften Förderrunde von JOBSTARTER gestartet.

Das BMBF hat darüber hinaus Ende 2008 gemeinsam mit den Wirtschaftsverbänden die Initiative zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen (VerA) und damit auch zur Fachkräftesicherung geschaffen. Kerngedanke des Projektes ist es, Auszubildenden, bei denen sich Konflikte abzeichnen, einen Mentor/Ausbildungsbegleiter oder eine Mentorin/Ausbildungsbegleiterin abgestimmt mit den zuständigen Stellen frühzeitig an die Seite zu stellen, um dem/der Auszubildenden eine konkrete Hilfestellung bei der Problemlösung anzubieten und den erfolgreichen Berufsabschluss zu sichern.

Das Programm JOBSTARTER CONNECT wendet sich an junge Menschen, denen nach der Schule kein unmittelbarer Einstieg in eine betriebliche Berufsausbildung gelingt. Um diese Jugendlichen in den Ausbildungsmarkt zu integrieren und ihre Übergangszeit in den Beruf zu verkürzen, werden im Rahmen des Programms bundeseinheitliche „Ausbildungsbauusteine“ angeboten, die bereits für 14 Berufe modellhaft definiert sind. Seit April 2009 haben in einer ersten Förderrunde 26 regionale Projekte im Rahmen von JOBSTARTER CONNECT ihre Arbeit aufgenommen. In diesen Projekten werden die bundeseinheitlichen Ausbildungsbauusteine erprobt, die die Übergangszeiten von der Schule in die berufliche Ausbildung verkürzen und damit Jugendlichen eine nachhaltige Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ermöglichen sollen.

Zusätzlich vereinbarten das BMBF und die Landesregierungen der neuen Länder einschließlich Berlin, im Juni 2009 im Rahmen des Ausbildungplatzprogramms Ost zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche bereitzustellen, die unmittelbar vor Maßnahmenbeginn bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) bzw. den Trägern der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch als noch nicht vermittelte Ausbildungsbewerber und Ausbildungsbewerberinnen gemeldet sind. Die Zahl der zusätzlich geförderten Ausbildungsplätze wurde angesichts der demografischen Entwicklung zum Start des Programms am 1. September 2009 auf 5 000 im Jahr 2009/2010 reduziert. Wie schon in den Vorfahren richtet sich dieses Sonderprogramm an Ausbildungsbewerber und Ausbildungsbewerberinnen, die unmittelbar vor Maßnahmenbeginn als unversorgt bei der BA gemeldet waren. Aufgrund des demografisch bedingten Rückgangs der Zahlen der Schulabgänger und Schulabgängerinnen stimmen Bund und Länder darin überein, dass eine Fortführung des Ausbildungsplatzprogramms Ost über das Jahr 2010 hinaus nicht erforderlich ist. Das BMBF wird die Entwicklung auf dem Ausbildungsmarkt 2010 aufmerksam beobachten und je nach Entwicklung des Ausbildungsmarktes entsprechende weitere Maßnahmen ergreifen.

